

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Mai 2003

Nr. 2003/858

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte: Ergebnis des Vernehmlassungs-verfahrens und weiteres Vorgehen

1. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 19. November 2002 hat der Regierungsrat den Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte beraten und die Staatskanzlei beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses wurde ende November eröffnet und dauerte bis ende Februar 2003. Die nachstehend genannten Parteien, Verbände, Organisationen und Amtsstellen haben am Vernehmlassungsverfahren mit einer schriftlichen Stellungnahme teilgenommen (nach Posteingang geordnet):

1. SOBV, Solothurnischer Bauernverband, Postfach, 4504 Solothurn
2. Oberamtvorsteher-Konferenz (OAK), Stefan Berger, Vorsteher OA Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Balsthal
3. Obergericht des Kt. Solothurn, Postfach 157, 4502 Solothurn
4. Schweizerische Volkspartei SVP, Postfach 33, 4629 Fülenbach
5. SIKO, Soloth. Interkantonale Konferenz, Rudolf Köhli, Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen
6. Christl. Sozialbewegung des Kt. Solothurn / SYNA, Postfach 327, 4502 Solothurn
7. Departement des Innern, Ambassadorshof, 4509 Solothurn
8. SP Kanton Solothurn, Postfach 943, 4502 Solothurn
9. FdP, Sekretariat, Krummturmstr. 15, 4502 Solothurn
10. CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Frau Mara Studer, Allmendstr. 32, 4703 Kestenholz
11. Soloth. Anwaltsverband, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn
12. VSEG, Verband Soloth. Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
13. BWSO, Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kt. Solothurn, p. A. Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn

2. Ergebnis der Vernehmlassung

2.1 Grundsätzliche Beurteilung

Der Vernehmlassungsentwurf findet in seinen Grundzügen grösstenteils Zustimmung. Die Änderungsvorschläge werden begrüsst und als geeignet erachtet, um Vorkommnisse wie bei den letzten Erneuerungswahlen (Wahlmanipulationen, unnötige Wahlgänge usw.) zu vermeiden und das Wahlverfahren einfacher und transparenter zu gestalten. Die Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die FdP erachtet die Gesetzesrevision als geboten. Die zur Vernehmlassung stehende Vorlage entspreche im Wesentlichen dem Ergebnis der damaligen Debatte im Kantonsrat.

Die CVP stellt fest, dass sich das Gesetz über die politischen Rechte über Jahre bewährt habe und dass nun aufgrund gewisser Vorkommnisse (Wahlbetrug, Aussenseiterkandidaturen) zahlreiche Änderungen vorgeschlagen werden. Soweit es sich um administrative Erleichterungen oder um die Regelung offensichtlicher Lücken handelt, begrüsst die CVP die Änderungen. Wo es um eine Einschränkung der demokratischen Rechte geht, steht die CVP den Änderungen kritisch gegenüber.

Die SP begrüsst die Gesetzesrevision. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verhinderung von Abstimmungs- und Wahlmanipulationen und damit für die Glaubwürdigkeit der Demokratie werden unterstützt. Eine Einschränkung der Demokratie oder von Rekursmöglichkeiten werden abgelehnt. Die Interessen der Parteien als politische Akteure sollen berücksichtigt werden.

Die SVP unterstützt im Grossen und Ganzen den Vernehmlassungsentwurf.

2.2 Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

§ 28^{bis} Verlust von Stimmrechtsausweisen (Aushändigung von Ersatzausweisen)

Zustimmung: SP, SIKO (klarer formulieren), OAK (für Kranke und Invalide auch auf dem Korrespondenzweg).

§ 28^{ter} Aufbewahrung von Wahl- und Stimmmaterial

Zustimmung: SP.

Ablehnung: Der VSEG lehnt diese Regelung als übertrieben ab. Die CVP ist der Meinung, dass nicht die Gemeindeverwaltung als solche die verantwortliche Instanz sein soll, sondern dass die Gemeinde einen Verantwortlichen (ev. das Wahlbüro) zu bestimmen habe.

§ 31 b Satz 2 zweiter Wahlgang (frühestens 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang)

SVP: 'frühestens 5 Wochen' (Druckvorlauf, Wahlwerbung brauchen Zeit).

§ 43 Abs. 2 nur 1 Wahlvorschlag pro Kandidatur

Zustimmung: SP (Mehrfachvorschläge machen keinen Sinn und sind unnötig).

Ablehnung: CVP (überparteilichen Wahlkomitees soll es auch weiterhin möglich sein, Wahlvorschläge einzureichen).

§ 46 Abs. 1 Zulassungskriterien für den zweiten Wahlgang (5 % Hürde)

Zustimmung: FdP, SVP, VSEG, Anwaltsverband, SIKO, OAK, SOB.V.

An der geltenden Regelung halten fest: CVP.

Für die CVP wirft der Änderungsvorschlag Probleme auf bei kommunalen Wahlen: Ein Gemeindepräsident, welcher im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, wird im zweiten Wahlgang trotzdem gewählt.

Die SP favorisiert grundsätzlich die Proporzwahl für den Regierungsrat und schlägt vor, eine Variantenabstimmung vorzunehmen:

Variante a) Proporzwahl für den Regierungsrat

Variante b) Vorschlag Vernehmlassungsentwurf (ohne Variante 'Zulassung neuer Kandidaturen')

§ 46 Abs. 3 Variante: Zulassen neuer Kandidaten und Kandidatinnen bei einem Rückzug
Zustimmung: FdP, VSEG, Anwaltsverband (der Nachteil, dass der zweite Wahlgang erst 6 Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden kann, ist nicht sehr gross), OAK, SOBV (ev. Nachmeldungen einschränken mit Quorum von 1/3 der ursprünglichen Unterzeichner).

Ablehnung: SP (degradiert ersten Wahlgang zum Probegalopp und zur Aufwärmrunde, erlaubt taktische Winkelzüge), SVP (kein 'Pferdewechsel'), Christl. Sozialbewegung/SYNA (trägt nicht zur Verwesentlichung der Demokratie bei).

§ 52 Bekanntgabe der Listenverbindungen bis zum Anmeldetermin

Zustimmung: CVP.

Ablehnung: FdP, Anwaltsverband (vom Bundesrecht abweichende Regelungen sollen vermieden werden; Listenverbindungen sollen wie bisher bis zum Ende der Bereinigungsfrist gemeldet werden können).

§ 54 Abs. 4 streichen (Bezug zusätzlicher Wahlzettel für Parteien bzw. Komitees)

Ablehnung: FdP (Wahlberechtigte konsultieren zuerst den Prospekt), CVP (für eine beschränkte Anzahl Wahlzettel z.B. 10 %), SP (für Standaktionen und politische Agitation sind zusätzliche Wahlzettel notwendig), Anwaltsverband.

§ 56 Leerer Wahlzettel anstelle von vorgedruckten Wahlzetteln (Majorzwahlen)

Zustimmung: FdP (einfacheres und weniger aufwändiges System, leere Stimmen sollten abnehmen, absolutes Mehr dürfte eher erreicht werden), SP (verhindert Doppelspurigkeiten, unnötige Kosten und Unklarheiten für die Wählenden), Christl. Sozialbewegung/SYNA.

Ablehnung: CVP (Anzahl der ungültigen oder leeren Stimmen werden zunehmen), Anwaltsverband, SIKO (das Wählen wird erschwert, was sich auf die Wahlbeteiligung auswirkt), SOBV.

§ 65 Eingabefrist Wahlpropagandamaterial

Zustimmung: CVP (zentrale Anlieferstelle prüfen), SP.

§ 66 Zustellfrist Wahlpropagandamaterial

Zustimmung: CVP, SP.

§ 70 Amtei-/Bezirks-/Gemeindebeamtenwahlen: Stille Wahlen bereits im ersten Wahlgang

Zustimmung: CVP, Christl. Sozialbewegung/SYNA, SIKO.

Ablehnung: SP (für Gerichtspräsidenten und Statthalter gibt es keine Ausschreibung, wenn keine Demission vorliegt; eine Wahl auf Lebenszeit wäre nicht demokratisch; auch auf Gemeindeebene sollen erste Wahlgänge weiterhin durchgeführt werden, wenn nicht mehr Kandidaten als Posten zur Verfügung stehen; Amtsträger und Volk erhalten Gelegenheit, Bilanz und allenfalls Konsequenzen zu ziehen; auch unbestrittene Bestätigungswahlen sind wichtig für eine lebendige Demokratie).

§ 79 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsbriefkasten

Zustimmung: CVP, SP (klar stellen, dass der Wahl- und Abstimmungsbriefkasten *'während der Zeit der brieflichen Wahl- und Stimmabgabe durchgehend öffentlich zugänglich ist'*).

Ablehnung: SIKO (Mehraufwand für Gemeinden).

§ 81^{bis} Leeren des Wahl- und Abstimmungsbriefkastens

Zustimmung: SP, SOB.V.

Die CVP ist der Meinung, dass nicht die Gemeindeverwaltung als solche die verantwortliche Instanz sein soll, sondern dass die Gemeinde einen Verantwortlichen (ev. das Wahlbüro) zu bestimmen habe.

§ 91^{bis} Elektronische Wahl- und Stimmabgabe

Zustimmung: CVP.

Zustimmung mit Vorbehalt: SP (elektronische Stimmabgabe muss absolut sicher sein, grosse Risiken, Abstimmungs- und Wahlmanipulationen sind schwieriger zu erkennen und zu verhüten, Gefahr der Banalisierung der politischen Partizipation).

Ablehnung: SVP (nicht notwendig, Manipulationsgefahr).

§ 92 Abs. 1 Auszählen am Sonntag (bereits vor der Urnenöffnung möglich)

Zustimmung: CVP.

Ablehnung: SP (unnötig).

§ 97^{bis} Stimmen für Verstorbene und Weggezogene

Zustimmung: CVP, SP.

§ 137 Abs. 4 , § 146 Abs. 2, 152 Abs. 2 Prüfen der Unterschriften (nur bis Quorum erreicht ist)

Zustimmung: CVP.

Ablehnung: SP (käme einer Geringschätzung der Arbeit der Parteien und der Meinungsäusserung eines Teils des Volkes gleich).

§ 157 Beschwerde gegen KR- und RR-Wahlen beim Verwaltungsgericht
Zustimmung: CVP, SP, Obergericht.

§ 163 Beschwerdeentscheid (in der Regel innert eines Monats)
Zustimmung: SP, Obergericht.
Die CVP schlägt vor, 'in der Regel' zu streichen.
Die SVP beantragt: 'in der Regel innert 10 Tagen' (entsprechend Art. 79 BPR).

§ 164 Kostentragung bei Vergehen gegen den Volkswillen
Zustimmung: CVP, SP.

§ 167 Abs. 4 keine Beschwerde mehr gegen Verfügungen über das Nichterreichen des Quorums bei Volksbegehren
Ablehnung: SP (das Beschwerderecht muss gewahrt bleiben).

3. Andere Vorschläge

Die SP favorisiert grundsätzlich die Proporzwahl für den Regierungsrat und schlägt vor, eine Variantenabstimmung vorzunehmen (wie unter § 46 Abs. 1 bereits erwähnt):
Variante a) Proporzwahl für den Regierungsrat
Variante b) Vorschlag Vernehmlassungsentwurf (ohne Variante 'Zulassung neuer Kandidaturen')

Im weiteren schlägt die SP vor, die Unterzeichnungsquoten (zumindest für kantonale Wahlen) herabzusetzen. Für Kantonalsektionen, welche im Parteienregister auf nationaler Ebene eingetragen sind, soll im Sinne der Parteienförderung nur ein minimales Unterzeichnungsquorum gelten. Im weiteren schlägt die SP vor, das Verbot von Abstimmungspropaganda im amtlichen Stimmmaterial sei aufzuheben (§ 61). Zudem sei zu prüfen, ob bei der Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Stimmen (zumindest bei Majorzwahlen mit mehreren Kandidaten/Kandidatinnen) nicht mehr in Betracht fallen sollen.

Das Departement des Innern schlägt vor, einige der im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes eingebrachte Anliegen in die vorliegende Revision aufzunehmen und gleichzeitig die Verfassung zu ändern. Es handelt sich dabei um:

- Die Aufhebung der Volkswahl für das Gemeindevizepresidium.
- Die fakultative Senkung des Wahl- und Stimmrechtsalters in den Kirchgemeinden auf das kirchliche Mündigkeitsalter von 16 Jahren.
- Die fakultative Einführung des Ausländerstimmrechts auf Gemeindeebene.

4. Weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigt, dass die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte grundsätzlich begrüsst wird. Obwohl bei einzelnen Bestimmungen unterschiedliche Auffassungen

bestehen, bildet der Vernehmlassungsentwurf eine taugliche Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage. Die Staatskanzlei wird beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

In Botschaft und Entwurf sind u.a. die folgenden, im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Änderungsvorschläge aufzunehmen:

- § 46 Abs. 1 5%-Hürde für den zweiten Wahlgang
- § 46 Abs. 3 Zulassen neuer Kandidaten und Kandidatinnen bei einem Rückzug
- § 56 Leerer Wahlzettel anstelle von vorgedruckten Wahlzetteln bei Majorzwahlen
- § 54 Abs. 4 Der Bezug zusätzlicher Wahlzettel für Parteien und Komitees soll bei Proporzwahlen weiterhin möglich sein; bei Majorzwahlen ist auf diese Möglichkeit zu verzichten (da nur noch ein leerer Wahlzettel abgegeben wird, erübrigt sich die Einlage in das Wahlpropagandamaterial).

Vorschläge, welche eine Revision der Kantonsverfassung bedingen, grundlegende Änderungen im Bereich der politischen Rechte beinhalten und nicht im Vernehmlassungsentwurf enthalten waren, können nicht Teil dieser Vorlage sein. Auf die Aufnahme folgender Vorschläge ist deshalb zu verzichten:

- Proporzwahlrecht für den Regierungsrat
- Aufhebung der Volkswahl für das Gemeindevizepräsidium
- fakultative Senkung des Wahl- und Stimmrechtsalters in in den Kirchgemeinden auf 16 Jahre
- fakultative Einführung des Ausländerstimmrechts auf Gemeindeebene.

Das Proporzwahlrecht ist im übrigen Gegenstand einer laufenden Volksinitiative (die Sammelfrist läuft am 9. Februar 2004 ab). Beim Zustandekommen wird das Volk somit separat über dieses Anliegen entscheiden. Die drei letztgenannten Vorschläge betreffen die Gemeindeebene und sind daher in der Vernehmlassung zur Revision des Gemeindegesetzes zur Diskussion zu stellen.

5. **Beschluss**

- 5.1 Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte wird Kenntnis genommen.
- 5.2 Den Vernehmlassern wird für ihre wertvollen Stellungnahmen bestens gedankt.
- 5.3 Die Staatskanzlei wird beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis und gemäss den Vorgaben in Ziffer 4 hievore Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Oberämter

Vernehmlasser (gemäss Liste in Ziffer 1, Versand durch Postdienste)

Aktuarin JUKO

Medien (Lie)